

BGer 8C_759/2021 vom 18. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_759_2021

FR: TF 8C_759/2021 du 18 novembre 2021

IT: TF 8C_759/2021 del 18 novembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_759/2021

Urteil vom 18. November 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 4. Oktober 2021 (5V 21 68).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 12. November 2021 gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 4. Oktober 2021,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen;

eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1),
dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche
Begründung konkret einzugehen,

dass im angefochtenen Entscheid unter Verweis auf die massgeblichen
Gesetzesbestimmungen und die Rechtsprechung (Art. 25 und Art. 31 Abs. 1 ATSG ; BGE
138 V 218 E. 4 mit Hinweis) näher erörtert ist, weshalb der Erlass der Rückforderung der zu
Unrecht zu viel bezogenen Übergangschädigung für den Zeitraum vom 1. Februar 2016
bis 31. Januar 2020 von Fr. 67'666.80 ausser Frage steht,

dass die Vorinstanz dabei den guten Glauben der Beschwerdeführerin beim Leistungsbezug
verneinte und insbesondere ausführte, weshalb sie aus den von ihr geltend gemachten
psychischen Beschwerden nichts zu ihren Gunsten ableiten könne und inwieweit die
Behauptung, die Beschwerdegegnerin stets auf dem Laufenden gehalten zu haben, im
Einklang mit den Akten stünde,

dass die Beschwerdeführerin auf diese massgeblichen Erwägungen nicht hinreichend
eingeht, indem sie sich darauf beschränkt, die bei ihr gestellten, von der Vorinstanz
aufgegriffenen, psychiatrischen Diagnosen (erneut) anzurufen und diese allgemein zu
kommentieren sowie den vorinstanzlichen Feststellungen zur Meldepflichtverletzung allein
(erneut) die Behauptung entgegen zu halten, der Beschwerdegegnerin immer telefonisch
Auskunft gegeben zu haben,

dass damit den eingangs aufgezeigten minimalen Begründungsanforderungen offensichtlich
nicht Genüge getan ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Beschwerdeschrift im Übrigen nicht eigenhändig unterzeichnet ist (Näheres dazu:
Art. 42 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BGG),

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für
Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. November 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.